



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Bernd Paschel
Amtskellerstraße 1
61184 Karben

17. Mai 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
413-13.05.01-204/19

-per E-Mail-

Frau Brinkmann
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3231

Einsatz von Pferden im Kölner Karneval

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 31.01.2019 an Herrn Minister Reul

Sehr geehrter Herr Paschel,

für Ihr Schreiben vom 31.01.2019, welches Herrn Minister Reul vorgelegen hat, danke ich Ihnen. Herr Reul hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dieses Schreiben umfasst auch Ihre Eingabe an das Polizeipräsidium Köln.

Der Einsatz von Pferden sowie von Pferdekutschen hat im Karneval eine lange Tradition. Gleichwohl birgt dies, auch ohne konkrete risikohöhen Aspekte, stets die Gefahr, dass Pferde plötzlich durchgehen, unkontrollierbar werden und dadurch Menschen und Sachen verletzt bzw. beschädigt werden können. Bei Karnevalsveranstaltungen wird diese Gefahr durch die unmittelbare Nähe der Tiere zu den Zuschauern sowie der Lautstärke noch erhöht.

Vorgaben des Ministeriums des Innern NRW gibt es lediglich im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pferden der Landesreiterstaffel des Landes NRW. Ein Einsatz dieser bei Karnevalsveranstaltungen ist aus einsatzfachlicher Sicht nicht angezeigt, so dass schon seit mehreren Jahren keine Polizeipferde mehr in diesem Rahmen eingesetzt werden.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Ordnungsrechtliche Vorgaben zum Einsatz von Pferden anlässlich von Karnevalsveranstaltungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen existieren seitens des Ministeriums des Innern NRW darüber hinaus nicht. Für generelle Vorgaben aus tierschutzrechtlichen Gründen wäre das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie für Regelungen im Zusammenhang mit straßenrechtlichen Vorschriften das Ministerium für Verkehr des Landes NRW zuständig.

Im Einzelfall entscheiden jedoch die Kommunen im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit, in Abstimmung mit dem jeweiligen Veranstalter, ob Pferde und/oder Pferdekutschen bei Karnevalsumzügen eingesetzt werden dürfen. Dies erfolgt stets unter Beachtung tierschutzrechtlicher sowie verkehrsrechtlicher Aspekte.

Des Weiteren bitten Sie um Informationen zur möglichen Unfallursache im Zusammenhang mit den Geschehnissen rund um den Kölner Rosenmontagsumzug im Jahr 2018.

Als mögliche Unfallursache stand zeitweise aufgrund von Zeugenaussagen ein vorsätzliches Wurfgeschehen aus dem Bereich der Zuschauer in Rede. Allerdings konnte im Rahmen der intensiven Ermittlungen der speziell dafür eingerichteten Ermittlungsgruppe ein Tatverdacht gegen eine bestimmte Person oder eine Personengruppe zu keinem Zeitpunkt konkretisiert werden. Das Ermittlungsverfahren ist mittlerweile durch die Staatsanwaltschaft Köln gem. §170 (2) StPO eingestellt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Bauermann